(D)

(Berichterftatter Abg. Brodauf.)

(a) das Wort nehmen würde zu dem Abschnitte unter II des fchreiber für die Beurkundung der Unterwerfung unter (C) Berichtes auf S. 9.

Prafident: Meine Berren! Das Direktorium hatte beschloffen, die Debatte über ben gangen Antrag gu er= öffnen. Ich würde alfo bann ben Berrn Berichterstatter bitten, bag er auch ju Bunkt 2 und 3 noch Bericht erftattet, und wir werden bann erft in bie weitere Debatte eintreten.

Berichterftatter Abg. Brobauf: Es find, wenn ich bann in bem Berichte fortfahre,

## (Buruf: Lauter!)

zu Art. III von ber Gesetgebungsbeputation Bebenken nicht erhoben worden. Auch bei Art. III ift man einstimmig zu dem Borichlage gelangt, bas Defret anzunehmen. Rur Art. IV hat eine Debatte und verschiedene Meinungen er= geben. Wir werden wohl noch zu Art. IV in eine Spezial= bebatte eintreten, und ich fann jest barüber weggehen.

Art. V bis IX haben ebenfalls eine einstimmige Annahme ergeben.

Dann also befaßt fich der Bericht unter II mit dem im Eingange unter 2 genannten Antrage Dr. Mangler und Genoffen, Druckfache Rr. 16. Die Deputation fieht ben Antrag Dr. Mangler zu Punkt 1 für erledigt an, und zu (B) Buntt 2 bes Antrages beantragt fie, biefen Buntt auf fich beruhen zu laffen.

Unter III im Berichte ist dann noch im besonderen die Petition des Borftandes des Sächfischen Anwaltvereins behandelt. Es ist aber naturgemäß schon unter I auf diese Betition und ihre Begrundung Bezug genommen worden.

Das wäre hier im allgemeinen zu bem vorliegen= den Berichte zu bemerken. Weiteres behalte ich mir vor für die Spezialberatung ber im Berichte niebergelegten einzelnen Unträge.

Prafident: Das Wort hat nun ber Herr Abg. Dr. Mangler gur Begründung feines Untrages.

Abg. Dr. Mangler: Meine Herren! Wie Gie ichon aus dem Berichte erfeben haben, zerfällt ber Untrag, ben ich mir erlaubt habe bei Beginn der Tagung einzubringen, in zwei Teile. Der erfte Teil ist, wie ich schon früher erklärt habe, erledigt, indem bas Rönigl. Defret meiner Unregung von vornherein und ohne weiteres nachge= kommen war. Ich brauche mich infolgedessen mit dem ersten Teile meines Antrages nicht weiter zu befassen, und es ist völlig unnötig, daß ich noch darauf weiter eingehe. Ich freue mich insbesondere, daß die Königl. Staatsregierung fich entschloffen hat, in § 38b eine besondere Bestimmung über die Zuständigkeit der Gerichts- gründung meines Antrages auch in dem Berichte des

die Zwangsvollstredung aufzunehmen. Nach meiner Meinung hat baburch eigentlich bie Ausbehnung ber Fähigkeit der Gerichtsschreiber erft ihre volle Wirksamkeit erlangt. Man barf wohl bavon ausgehen, bag ein großer Teil, annähernd die Sälfte aller Berträge, die hier in Betracht fommen, diese sofortige Unterwerfung unter bie Zwangsvollstreckung enthält. Es würde alfo die Nicht= aufnahme einer folchen Bestimmung die Ausdehnung ber Beurfundungsmöglichkeit ber Gerichtsschreiber gerabezu illusorisch machen.

Da also das Defret bem ersten Teile meines Untrages vollständig entgegenkommt, fo bleibt mir nur übrig, ben Dant hauptfächlich ber Expeditionsbeamten ber fächfischen Gerichte an die Königl. Staatsregierung zu erstatten. Es hat dieses Defret eine außerordentliche Freude in den Kreisen der Expeditionsbeamten hervorgerufen,

## (Sehr richtig!)

und zwar beswegen, weil bie betreffenden Beamten barin das Zeichen eines großen Vertrauens erblicken. Ich barf nur versichern, bag ber Ctanb ber Expeditions= beamten bas Bertrauen, bas in ihn gefett worden ift, rechtfertigen wirb. Ich glaube fagen zu durfen, daß fie die Berantwortung, die ihnen jest offiziell auferlegt wirb, auch tragen werben.

Damit wende ich mich zu meinem Antrage unter b, der dahin ging:

> "Die Rammer wolle beschließen, die Rönigl. Staatsregierung zu ersuchen, zu erwägen, ob für gemiffe Falle neben den Richtern auch die Berichtsschreiber zu Grundbuchbeamten bestellt werben fonnen."

Meine Herren! Ich muß hier vorausschicken, daß mein Antrag unter b in ber Gesetgebungsbeputation außer= ordentlich schlecht weggekommen ift. Die Schuld baran liegt nicht sowohl an mir, fie liegt auch nicht an ber geehrten Gesetgebungsbeputation, sondern fie liegt haupt= fächlich baran, daß ich leiber ben in Betracht kommenden Berhandlungen mit ben Königl. Berren Regierungs= fommissaren nicht beizuwohnen in ber Lage war, ba ich an dem betreffenden Tage in ber Situng ber Finangdeputation A zu protofollieren hatte. Ich hatte mich rechtzeitig eingefunden, wurde aber von unferem Borsitenden, bem Herrn Abg. Dr. Hähnel, abberufen, und ich mußte fort, obwohl auch feitens ber Berren Rönigl. Regierungskommissare an mich bas Ersuchen gerichtet wurde, ich solle erscheinen. Es war mir, wie gesagt, nicht möglich, und baber ift es gekommen, bag bie Be-